



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

***,

- Antragsteller -

g e g e n

1. den Stadtrat der Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister ***, Am Augustinerhof 1, 54290 Trier,
2. Oberbürgermeister der Stadt Trier, ***, Am Augustinerhof 1, 54290 Trier,

- Antragsgegner -

w e g e n Wirksamkeit eines Stadtratsbeschlusses
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 25. Juli 2023, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf *** € festgesetzt.

Gründe

I. Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist hinsichtlich aller mit ihm erkennbar verfolgten Begehren (vgl. § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), die auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung der Rechte des Antragstellers als Stadtratsmitglied abzielen, bereits unzulässig.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung, vgl. allg. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 123 Rn. 6 ff.).

1. Soweit der Antragsteller begehrt, festzustellen, dass die Aufnahme der Beschlussvorlage 016/2023 in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrats vom 1. Februar 2023 durch den Antragsgegner zu 2) (teilweise) rechtswidrig war, soweit darin ein von § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung abweichendes Umbenennungsverfahren vorgesehen war, ist der Antrag zwar statthaft (a), jedoch fehlt dem Antragsteller die erforderliche Antragsbefugnis (b).

a) Nach § 123 Abs. 5 VwGO gelten die Vorschriften der § 123 Abs. 1 bis 3 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO, wenn es also um die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage bzw. eines entsprechenden Widerspruchs geht. Hier geht es um eine Maßnahme des Antragsgegners zu 2) zur Vorbereitung eines Beschlusses des Stadtrats und dessen Vereinbarkeit mit den organschaftlichen Rechten des Antragstellers. Für solche Kommunalverfassungsstreitverfahren ist in der Hauptsache die Feststellungsklage – die grundsätzlich mögliche Leistungsklage kommt für den vorliegenden Antrag nicht in Betracht – statthaft (vgl. z. B. OVG RP, Beschluss vom 3. August 2022 – 10 A 10255/22 –, juris, Rn. 25). Auch eine vorläufige Feststellung ist im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nicht

ausgeschlossen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 29. August 2018 – 6 B 10774/18 –, juris, Rn. 6).

b) Dem Antragsteller fehlt jedoch die entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis (vgl. zu § 123 VwGO: OVG RP, Beschluss vom 1. Dezember 2017 – 7 B 11634/17 –, juris, Rn. 7; zur Feststellungs- und Leistungsklage: OVG RP, Beschluss vom 3. August 2022, a.a.O.), da diesbezüglich eine Verletzung seiner organschaftlichen Rechte nach jeder Betrachtungsweise offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 3. August 2022, a.a.O.).

Der Antragsteller beanstandet die Beschlussvorlage 016/2023 insoweit, als es dort unter Ziff. 1 heißt:

„Der Ortsbeirat Mitte-Gartenfeld soll in Anlehnung an § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der Hauptsatzung der Stadt Trier ... einen neuen Namensvorschlag erarbeiten. Das Umbenennungsverfahren wird auf Basis des neuen Namens anschließend auf der Grundlage einer Stadtratsvorlage durchgeführt.“

Der Ortsbeirat beschloss in der Folgezeit die Umbenennung in „Windstraße/Hinter dem Dom“ (Zustand wie vor der Umbenennung 2011). Dem entsprach auch die Beschlussvorlage 245/2023. Der Stadtrat beschloss hingegen am 5. Juli 2023 die Umbenennung des Platzes in „Platz der Menschenwürde“.

Der Antragsteller macht geltend, er sei in seinem „auf freie, unabhängige und rechtlich einwandfreie Entscheidung bezüglich der Beratungsgegenstände des Rates“, ferner „durch rechtlich unklare und missverständlich formulierte Ratsvorlagen“ in seinem Recht, sich „auf fundierter Basis eine Meinung zu einer Vorlage bilden zu können“, beeinträchtigt worden. Durch § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung sei den Ortsbeiräten die Benennung von Straßen und Plätzen abschließend übertragen worden. Zwar könne der Stadtrat eine Entscheidung nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung an sich ziehen, die in der Vorlage 016/2023 gewählte Konstruktion eines unverbindlichen Vorschlagsrechtes des Ortsbeirates widerspreche jedoch den Regelungen der Hauptsatzung. Das Vorliegen eines gesamtstädtischen Interesses hätte in der Vorlage ausdrücklich formuliert und nachvollziehbar begründet werden müssen. Da dies nicht der Fall gewesen sei,

seien er und andere Ratsmitglieder über die Tragweite ihres Beschlusses getäuscht worden.

Es kommt für die vorliegende Entscheidung nicht darauf an, ob die beanstandete Passage der Beschlussvorlage – insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Trier in der hier maßgeblichen, am 28. Juni 2017 beschlossenen Fassung – objektiv rechtswidrig ist. Allein durch eine solche objektive Rechtswidrigkeit werden nämlich die organschaftlichen Rechte eines Ratsmitglieds nicht tangiert (vgl. VG Trier, Beschluss vom 26. August 2013 – 1 L 838/13.TR –, juris, Rn. 18; VGH BW, Beschluss vom 18. Oktober 2010 – 1 S 2029/10 –, juris, Rn 5; OVG RP, Urteil vom 29. August 1984 – 7 A 19/84 –, NVwZ 1985, 283).

Als Ratsmitglied steht dem Antragsteller insbesondere das Recht zu, an Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen und Anträge zu stellen (vgl. OVG RP, Urteil vom 29. August 1984, a.a.O.). Eine Verletzung dieser Rechte macht der Antragsteller nicht geltend. Darüber hinaus hat er zwar auch das Recht auf Information über den jeweiligen Beratungsgegenstand (OVG NRW, Urteil vom 5. Februar 2002 – 15 A 2604/99 –, juris, Rn. 14). Auch im Hinblick auf dieses Recht ist eine Rechtsverletzung des Antragstellers durch den Inhalt der Beschlussvorlage allerdings offenkundig ausgeschlossen.

Es umfasst keinen Anspruch auf rechtlich ordnungsgemäße Informationen, da ein Ratsmitglied auch keinen aus seiner Organstellung resultierenden Anspruch darauf hat, nur an rechtmäßigen Beschlüssen mitzuwirken. Auch unklare und missverständliche Informationen beeinträchtigen seine Mitwirkungsrechte nicht ohne Weiteres, da er im Rahmen seiner Willensbildung die Möglichkeit hat zu entscheiden, ob ein Beschlussvorschlag beziehungsweise seine Begründung hinreichend klar und unmissverständlich ist. Ebenso kann der Informationsanspruch nur auf tatsächlich vorhandene Informationen gerichtet sein, wobei diese zudem weder der Geheimhaltung unterliegen noch überwiegende schutzbedürftige Interessen Dritter vorliegen dürfen (vgl. § 33 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung – GemO –). Der Informationsanspruch wird allerdings dann verletzt, wenn vorhandene Informationen verfälscht weitergegeben oder ungerechtfertigt

vorenthalten werden und damit die freie Willensbildung des Ratsmitglieds beeinträchtigt wird.

Die Beschlussvorlage 016/2023 enthält offenkundig keine in diesem Sinne fehlerhaften Informationen über den Inhalt des vorgeschlagenen Beschlusses. Zwar benennt der Antrag mit § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der Hauptsatzung die Regelung, nach der – grundsätzlich – den Ortsbeiräten die Benennung (u.a.) von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Ortsbezirk hinausgeht, zur abschließenden Entscheidung im Einvernehmen mit der Verwaltung übertragen wird. Jedoch formuliert der Antrag einschränkend, dass der Ortsbeirat „in Anlehnung“ an diese Vorschrift einen „neuen Namensvorschlag“ erarbeiten soll. Bereits damit wird klargestellt, dass der Ortsbeirat nicht abschließend über die Umbenennung entscheiden soll. Dies kommt auch in dem anschließenden Satz zum Ausdruck, wonach das Umbenennungsverfahren auf Basis des neuen Namens auf der Grundlage einer Stadtratsvorlage durchgeführt werde.

Eine Verletzung des Informationsanspruchs scheidet auch insoweit offenkundig aus, als die Beschlussvorlage nicht die ausdrückliche Regelung beinhaltet, der Stadtrat ziehe die Umbenennung des Platzes an sich und sich auch nicht dazu äußert, ob allein der Ortsbeirat befugt sein soll, dem Stadtrat einen Namensvorschlag zu unterbreiten, und insoweit einen gewissen Interpretationsspielraum eröffnet. Da das Fehlen entsprechender eindeutiger Regelungen offenkundig ist, wäre es dem Antragsteller im Rahmen seiner Willensbildung ohne Weiteres möglich gewesen, auf eine entsprechende Klarstellung hinzuwirken oder den Beschlussvorschlag mangels Eindeutigkeit abzulehnen.

Soweit er geltend macht, andere Ratsmitglieder hätten möglicherweise an der Sitzung teilgenommen, hätten sie von der Tragweite der zu treffenden Entscheidung gewusst, macht der Antragsteller ebenfalls keine organschaftlichen Rechte geltend, die ihm selbst als Stadratsmitglied zustehen.

2. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend hinsichtlich der begehrten Feststellung, der Beschluss der Antragsgegnerin zu 1) vom 1. Februar 2023 sei rechtswidrig gewesen, soweit es darin – in Übereinstimmung mit der

Beschlussvorlage 016/2023 – ebenfalls heißt: „Das Umbenennungsverfahren wird auf Basis des neuen Namens anschließend auf der Grundlage einer Stadtratsvorlage durchgeführt“.

3. Die erforderliche Antragsbefugnis fehlt dem Antragsteller auch hinsichtlich der begehrten Feststellung, die Aufnahme des Änderungsantrags (später: Beschlussvorlage 356/2023) auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrats vom 5. Juli 2023 durch den Antragsgegner zu 2) sei rechtswidrig gewesen.

Die Beschlussvorlage 245/2023 für die Sitzung des Stadtrats am 5. Juli 2023 lautete entsprechend dem zuvor ergangenen Beschluss des genannten Ortsbeirats:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Der ‚Bischof-Stein-Platz‘ wird zum 12.07.2023 zurück in Windstraße/Hinter dem Dom umbenannt.“

Am 21. Juni 2023 ging beim Antragsgegner zu 2) ein „Änderungsantrag“ zur Vorlage „245/2024“ ein, der als Antragsteller 24 Ratsmitglieder auswies, aber nicht unterschrieben war. Sein Inhalt lautete:

„Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der ‚Bischof-Stein-Platz‘ wird zum 12.07.2023 in ‚Platz der Menschenwürde‘ umbenannt.

2. ...“

Die in der Einladung des Antragsgegners zu 2) vom 22. Juni 2023 zur Stadtratssitzung vom 5. Juli 2023 mitgeteilte Tagesordnung wies unter anderem folgende Tagesordnungspunkte aus:

„26. Umbenennung Bischof-Stein-Platz

245/2023

26.1 Gemeinsamer Antrag: ‚Gemeinsamer Änderungsantrag zur Vorlage 245/2023““.

Mit einer E-Mail vom 28. Juni 2023 teilte die Leiterin des Sitzungsdienstes den Stadtratsfraktionen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern unter Bezugnahme auf entsprechende Nachfragen zur Zulässigkeit des Änderungsantrags eine

Einschätzung mit. Darin wird (zusammengefasst) die Auffassung vertreten, der Stadtrat könne die Entscheidung nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung wegen eines gesamtstädtischen Interesses an sich ziehen. Es handle sich nicht um einen Änderungs-, sondern um einen Alternativantrag, über den zeitlich nach dem Antrag der Verwaltung abzustimmen sei. Der Alternativantrag sei hinsichtlich Punkt 1 zulässig, nicht jedoch hinsichtlich Punkt 2, da dieser nichts mit der Umbenennung des Platzes zu tun habe.

In der Sitzung vom 5. Juli 2023 lehnte der Stadtrat den Antrag der Verwaltung ab und beschloss ebenfalls die Umbenennung des Platzes entsprechend dem Änderungsantrag.

Die Möglichkeit einer Verletzung der organschaftlichen Rechte des Antragstellers kommt nicht unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass ihm die erforderliche Befassung mit dem Änderungsantrag vor dem Sitzungstermin nicht möglich gewesen wäre. Die Ladungsfrist – nach § 33 Abs. 4 GemO vier volle Kalendertage – wurde ersichtlich eingehalten und auch die E-Mail vom 28. Juni 2023, die nähere Informationen zu dem Antrag enthielt, erfolgte innerhalb dieser Frist.

Eine Rechtsverletzung der organschaftlichen Rechte des Antragstellers ist aber auch ausgeschlossen, wenn man annähme, der Beschluss vom 1. Februar 2023 sei dahingehend zu verstehen, dass der Stadtrat verbindlich darauf verzichtet habe, die Entscheidung über die Umbenennung an sich zu ziehen beziehungsweise ausschließlich dem Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht zugebilligt habe. Selbst bei einer solchen Auslegung des Beschlusses würde dieser – ebenso wie § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung – keine organschaftlichen Rechte der einzelnen Ratsmitglieder begründen.

4. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch hinsichtlich des Begehrens festzustellen, dass der Beschluss des Antragsgegners vom 5. Juli 2023 rechtswidrig war.

5. Die erforderliche Antragsbefugnis fehlt dem Kläger schließlich auch hinsichtlich des Begehrens, dem Antragsgegner zu 2) zu untersagen, die Umbenennung des „Bischof-Stein-Platzes“ in „Platz der Menschenwürde“ vorzunehmen – derzeit steht die Änderung der Beschilderung noch aus –. Da die Möglichkeit einer Verletzung organschaftlicher Rechte des Antragstellers im Zuge der Umbenennung

ausgeschlossen ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, dass ihm ein Anspruch darauf zustehen könnte, den Abschluss des Vorgangs der Umbenennung vorläufig zu verhindern.

6. Selbst wenn man den Antrag als zulässig erachten und insbesondere die Möglichkeit einer Rechtsverletzung nicht gänzlich ausschließen würde, hätte der Antrag in der Sache keinen Erfolg, da es an einem Anordnungsanspruch fehlen würde. Aus den dargelegten Gründen sind nämlich im Zuge des Umbenennungsverfahrens und durch die Umbenennung als solche keine organschaftlichen Rechte des Antragstellers verletzt worden, und ihm steht aus diesem Grunde auch kein Anspruch zu, den Vollzug des Umbenennungsbeschlusses zu verhindern.

Darüber hinaus würde es, selbst wenn man einen Anordnungsanspruch des Antragstellers bejahen würde, auch an einem Anordnungsgrund fehlen, da nicht ersichtlich ist, dass die begehrten vorläufigen Feststellungen zur Sicherung seiner Rechte erforderlich wären und da der Vollzug des Umbenennungsbeschlusses ohne Weiteres rückgängig gemacht werden könnte.

II. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i. V. m. Nr. 1.5 und 22.7 des von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeiteten Streitwertkatalogs 2013, LKRZ 2014, 169. Anlass für eine Anhebung des Streitwertes nach Nr. 1.5 besteht nicht, da das Verfahren nicht auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
